

# RS Vwgh 1989/1/17 84/07/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Beschwerde einer Partei gegen einen Rechtsmittelbescheid ist auch dann, wenn diese Partei den unterinstanzlichen Bescheid unbekämpft gelassen hat, zulässig, soweit dieser infolge der Berufung eines Dritten in einer in ihren geschützten Rechten nachteiligen Weise abgeändert wurde.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine VerwaltungsverfahrensgesetzeOffenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Besondere Rechtsgebiete Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1984070174.X02

## Im RIS seit

04.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)